

**Preisblatt für den Wahltarif zur Versorgung mit elektrischer Energie
für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG (Wärmepumpen, Elektromobilität, Batteriespeicher)
im Netzgebiet der Stadtwerke Werdau GmbH gültig ab 01.01.2026 (für Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)**

MeineStadt Strom WDA §14 EnWG Modul 2*	Arbeitspreis Cent/kWh		Mess- und Schaltpreis Euro/Monat	
	netto	brutto	netto	brutto
steuerbare Verbrauchseinrichtungen	22,00	26,18	4,83	5,75

Für alle Tarife gilt eine Erstlaufzeit von 1 Jahr.

Die Rechnungslegung erfolgt auf Basis von Nettopreisen unter Hinzurechnung des gesondert ausgewiesenen Betrages der jeweils gültigen Mehrwertsteuer (zurzeit 19 %). Die Bruttopreise dieses Preisblattes sind teilweise gerundet. Die Abrechnung erfolgt jährlich. Im monatlichen Abschlag ist die Mehrwertsteuer enthalten.

Der Arbeitspreis (netto) beinhaltet folgende staatlich festgesetzten Preisbestandteile (gültig ab 01.01.2026):

- Stromsteuer (StromSt)	i.H.v. derzeit 2,050 ct/kWh (netto)
- KWKG-Umlage	i.H.v. derzeit 0,000 ct/kWh (netto)*
- Aufschlag für besondere Netznutzung / § 19 StromNEV-Umlage	i.H.v. derzeit 1,559 ct/kWh (netto)
- Offshore-Netzumlage	i.H.v. derzeit 0,000 ct/kWh (netto)*
- Konzessionsabgabe	i.H.v. derzeit 0,110 ct/kWh (netto)

Der Arbeits- und Grundpreis (netto) beinhaltet folgende regulatorischen Preisbestandteile zur Entnahme als SLP-Kunde aus dem Niederspannungsnetz mit Eintarifzähler (gültig ab 01.01.2026).

Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde für die Entnahme als SLP-Kunde im Niederspannungsnetz:

- Arbeitspreis Modul 2	i.H.v. 3,22 ct/kWh (netto)
- Messstellenbetrieb (Eintarifzähler)	i.H.v. 9,57 EUR/Jahr (netto)
- Grundpreis Modul 2	i.H.v. 0,00 EUR/Jahr (netto)

Der Grundpreis beinhaltet das jährliche Entgelt für den Messstellenbetrieb und die Abrechnung. Werden abweichende Turnus-, Mess- und Abrechnungsdienstleistungen erwünscht, erhöht sich der Leistungsumfang entsprechend.

***Für die Strombelieferung von elektrisch angetriebenen Wärmepumpen verringert sich nach § 22 des Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) der Anspruch auf Zahlung der Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage) und der Offshore-Netzumlage auf null, insofern die Bedingungen des § 22 EnFG dafür erfüllt sind. Die KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage sind im hier aufgeführten Arbeitspreis bereits mit null enthalten. Insofern der hier aufgeführte Tarif für die Belieferung mit Strom abgerechnet wird und die Bedingungen des § 22 EnFG dabei nicht erfüllt sind, erhöht sich der hier aufgeführte Arbeitspreis entsprechend um die Höhe der für die Abrechnungszeiträume jeweils gültigen Werte der KWKG-Umlage und der Offshore-Netzumlage.**

Bei Einsatz eines vom Eintarifzähler abweichenden Messsystems (z. B. Zweitartifizähler, moderne Messeinrichtung mME, intelligentes Messsystem iMS oder Wandlersatz) ändert sich das im Grundpreis enthaltene Entgelt für den Messstellenbetrieb gemäß dem gültigen Netznutzungspreisblatt Strom bzw. gemäß dem gültigen Preisblatt für den Messstellenbetrieb nach dem Messstellenbetriebsgesetz des Netzbetreibers, um die Differenz zwischen dem eingebauten Messsystem und dem Eintarifzähler.

Der Kunde verpflichtet sich zur Teilnahme am Lastschriftverfahren oder zur terminlich bestimmten Überweisung.

Bei Fragen zu den Tarifen sowie zur Unterstützung bei der Tarifauswahl wenden Sie bitte an unsere Mitarbeiter unter der Tel.-Nr. 03761 7002-0 oder besuchen Sie uns in unserem KUNDENCENTER in Werdau, Zwickauer Straße 39.

Informationen zu den staatlich festgesetzten Kostenpositionen finden Sie unter: www.netztransparenz.de

Stand: 06/2026

